

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NETZ & VERSORGUNG – NETZNUTZUNG



GÜLTIG AB: 1. JANUAR 2023

HERAUSGEBER: ASSETMANAGEMENT NETZ UND VERSORGUNG

VERSION: AGB N&V - NN (V\_1.1)

## Inhaltsverzeichnis

|      |   |   |
|------|---|---|
| 1.   | Allgemeines .....   | 2 |
| 1.1. | Versorgungs- und Anschlusspflicht .....   | 2 |
| 1.2. | Unterbrechungen, Einschränkungen .....  | 2 |
| 1.3. | Wechsel des Energielieferanten .....  | 2 |
| 1.4. | Beurteilung von Netzzrückwirkungen .....  | 2 |
| 1.5. | Schutzmassnahmen .....  | 2 |
| 2.   | Niederspannungsinstallationen .....   | 2 |
| 2.1. | Unterhalt .....   | 2 |
| 2.2. | Kontrolle .....   | 2 |
| 2.3. | Änderungen an der Niederspannungsinstallation .....   | 2 |
| 3.   | Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb .....                                       | 3 |
| 3.1. | Nutzung und Steuerbarkeit von Flexibilität .....  | 3 |
| 3.2. | Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen mit Repower-Steuerungsmöglichkeiten .....                           | 3 |
| 3.3. | Untersagung der Repower-Steuerung durch den Kunden .....  | 3 |
| 3.4. | Steuerung von schaltbaren Geräten .....   | 3 |
| 3.5. | Steuerung schaltbarer Verbraucher bei Eigenverbraucher .....  | 3 |
| 3.6. | Steuerung schaltbarer Verbraucher bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) .....            | 3 |
| 3.7. | Steuerung Energieerzeugungsanlagen (EEA) .....  | 3 |
| 3.8. | steuerung Ladestationen für E-Mobilität .....   | 4 |
| 4.   | Kundengruppen .....   | 4 |
| 4.1. | Detailkunde mit Netzanschluss auf NE 7 .....  | 4 |
| 4.2. | Grosskunde mit Netzanschluss auf NE 7 .....   | 4 |
| 4.3. | Kunden mit Netzanschluss auf NE 5 .....   | 4 |
| 4.4. | Kunden mit Netzanschluss auf NE 3 .....   | 4 |
| 4.5. | Produzenten, Erzeuger und Eigenbedarf von Kraftwerken mit Netzanschluss auf NE 7, NE 5 und NE 3 ..... | 4 |
| 4.6. | Dezentrale Speichereinheiten mit Netzanschluss auf NE 7, NE 5 und NE 3 .....                          | 4 |
| 5.   | Tarifkomponenten für die Netznutzung .....  | 4 |
| 5.1. | Netz-Grundpreis .....   | 4 |
| 5.2. | Netz-Paketpreis .....   | 4 |
| 5.3. | Netz-Leistungspreis .....   | 4 |
| 5.4. | Netz-Arbeitspreis .....   | 5 |
| 5.5. | Netz-Blindenergiepreis .....  | 5 |
| 5.6. | Netz swissgrid SDL .....  | 5 |
| 5.7. | Grundpreisreduktion Messkreis und zweitgemessenes Objekt .....  | 5 |
| 6.   | Preise für Abgaben und Leistungen Dritter .....   | 5 |
| 7.   | Zuschlag temporäre Anlagen .....  | 5 |
| 8.   | Vergütung der Flexibilitätsnutzung durch Repower .....  | 5 |
| 9.   | Gebühren und Dienstleistungen .....   | 5 |
| 9.1. | Aufrechterhaltung Netzanschluss ohne aktive Netznutzung (NoN) .....                                   | 5 |
| 9.2. | Mutationspauschale .....  | 5 |
| 9.3. | Messpunktpauschale für Summierung/Datenbereitstellung .....   | 5 |
| 10.  | Preis für die Netznutzung .....   | 6 |
| 11.  | Inkraftsetzung und Änderungen .....   | 6 |

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. VERSORGUNGS- UND ANSCHLUSSPFLICHT

Repower stellt den Kunden das Verteilnetz zur Belieferung und Einspeisung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz im Rahmen der gesetzlichen Versorgungs- und Anschlusspflicht sowie der «AGB N&V – NN» zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist von den Kunden je Ausspeisepunkt sowie aufgrund ihrer Zuordnung zu einer Netzebene zu entrichten.

### 1.2. UNTERBRECHUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN

Repower hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes bei höherer Gewalt (z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungssähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (z. B. Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen (z.B. OSTRAL-Fall), einzuschränken oder ganz einzustellen. Repower nimmt dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist Repower berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes, insbesondere in den folgenden Fällen, zu verweigern:

- bei Verstoß gegen diese AGB N&V – NN, insbesondere wenn sich der Kunde weigert, Repower bzw. dem von Repower benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/oder die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Kunde bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn den Beauftragten von Repower der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn die Sicherheit für Personen, Nutztiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.

In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen von Repower werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 1.3. WECHSEL DES ENERGIELIEFERANTEN

Gemäss Branchenregelungen muss der bisherige Lieferant die Meldung zum Lieferende eines Marktkunden dem Netzbetreiber bis spätestens 10 Arbeitstage vor Ende der Lieferung melden. Das Lieferende kann bis zu 6 Monaten vor dem Endtermin an den Netzbetreiber gesendet werden (VSE, Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz, SDAT-CH 2022).

Gemäss Branchenregelungen hat der neue Lieferant dem Netzbetreiber eine Wechselanfrage bis spätestens 10 Arbeitstage vor Lieferbeginn zu senden (VSE, Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz, SDAT-CH 2022). Nach Erhalt der Meldung ordnet der Netzbetreiber den Messpunkt des Marktkunden spätestens innert 10 Arbeitstagen dem neuen Lieferanten und dessen Bilanzgruppe zu.

Meldet der bisherige Lieferant der Repower das Ende seines Lieferverhältnisses mit dem Marktkunden mit, wird der Repower aber nicht nahtlos ein neues Lieferverhältnis gemeldet so kommt automatisch die Ersatzversorgung zwischen Repower und dem Marktkunden zustande und die «AGB

N&V – EL EV» treten automatisch in Kraft.

### 1.4. BEURTEILUNG VON NETZZRÜCKWIRKUNGEN

Repower richtet sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzanschlusses nach den «Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen (DACHCZ-Richtlinien)» sowie den «Werkvorschriften Schweiz» (WVCH). Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzzrückwirkungen gemäss der Norm SN EN50160 ergeben. Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzzrückwirkungen in den Anlagen von Repower und/oder Dritter verursachen, kann Repower die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Repower, deren Beauftragten oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

### 1.5. SCHUTZMASSNAHMEN

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschtaltungen oder Zählerauswechslungen empfiehlt Repower daher, empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-Anlagen, Fernseher, Video, DVD-Player, Computer etc.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Repower empfiehlt dem Kunden infolge unvorhersehbarer Netzschtaltungen, Netzstörungen oder anderen netzbetrieblichen Gründen, seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen gegen Netzbeeinflussungen (verursacht durch angekündigte oder unvorhersehbare Ereignisse) zu schützen. Er kann sich diesbezüglich durch einen Elektroinstallateur beraten lassen. Kunden, die eigene EEA betreiben, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

## 2. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN

### 2.1. UNTERHALT

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.

Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der NIV und den darauf basierenden Regeln der Technik sowie den Werkvorschriften Schweiz (WVCH) mit den ergänzenden Weisungen von Repower zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an Repower über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

### 2.2. KONTROLLE

Gemäss NIV fordert Repower die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Den Beauftragten von Repower ist für Werk- und Stichprobenkontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen, deren Unterhalt oder für Arbeiten am Hausanschluss der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

### 2.3. ÄNDERUNGEN AN DER NIEDERSPANNUNGSINSTALLATION

Dem Netzanschlussnehmer ist es untersagt, selbst oder durch einen Beauftragten Änderungen mit Meldepflicht an der Niederspannungsinstallation, insbesondere eine Nennstromerhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers, ohne entsprechende Anzeige bei Repower vorzunehmen. Repower

überprüft die gemachten Angaben stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnet gegebenenfalls Massnahmen zur Mängelbehebung an. Bei Verletzungen in schwerwiegender Art ist Repower verpflichtet das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zu informieren.

### 3. INTELLIGENTE STEUER- UND REGELSYSTEME FÜR DEN NETZBETRIEB

#### 3.1. NUTZUNG UND STEUERBARKEIT VON FLEXIBILITÄT

Repower nutzt die Flexibilität der Endverbraucher, um einen sicheren und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Die Flexibilität wird dann zur Benutzung freigeschaltet, wenn genügend Kapazität in den Stromnetzen vorhanden ist. Unabhängig des Verwendungszwecks muss die Flexibilität von Endverbrauchern und Erzeugern mit einer Notfallsteuerung ausgerüstet werden. Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf Repower die Flexibilität auch ohne Zustimmung und Vergütung des Endverbrauchers oder des Erzeugers steuern und hat auch gegenüber den Steuerungen von Dritten Vorrang.

#### 3.2. VERBRAUCHS- UND ERZEUGUNGSANLAGEN MIT REPOWER-STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

Als Flexibilität gelten schaltbare Geräte, welche statisch (gesperrt) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können. Repower steuert die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speichereinrichtungen (Flexibilität):

- Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d. h. Wärmepumpe inkl. dazugehöriger Ergänzungs- und Notheizeinsätze)
- Speicherheizungen
- Direktheizungen
- Durchlauferhitzer und Kleinspeicher
- Heizeinsätze für Alternativenanlagen
- Warmwasseraufbereitung (Boiler)
- Ladestationen für E-Mobilität
- Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Energiespeichereinrichtungen

Bei fest angeschlossenen Verbraucheranlagen über 4 kW ist für die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs immer eine Sperrmöglichkeit vorzusehen. Die Leistungen beziehen sich auf die Anschlussleistung pro ausgewiesenen Verbraucher gemäss Anschlussgesuch. Falls die Energiemessung der Verbraucheranlagen über eine separate Messung erfolgt, sind diese Geräte unabhängig von deren Leistung mit einer Sperrmöglichkeit zu versehen. Bei fest angeschlossenen Verbrauchern mit einer Anschlussleistung unter 4 kW kann freiwillig eine Sperrmöglichkeit vorgesehen werden, was zu einer Vergütung führt, falls der Kunde die Steuerbarkeit Repower zur Netzoptimierung zur Verfügung stellt.

Ausgenommen von der obigen Regelung sind Rampen- und Dachrinnenheizungen sowie Heizeinsätze für Saunas und Dampfbäder, d. h. für diese ist keine Sperrung vorzusehen.

Für den Anschluss und die Installation neuer sowie den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Heizungen gelten die Artikel 9, 10, 11 und 12 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG).

#### 3.3. UNTERSAGUNG DER REPOWER-STEUERUNG DURCH DEN KUNDEN

Endverbraucher, die Repower die Zustimmung zur Steuerung der Flexibilität (StromVV Art. 31f) nicht erteilen wollen, können dies Repower schriftlich mitteilen. Sie werden von der Steuerung im Normalbetrieb ausgenommen und erhalten entsprechend keine Vergütung für die Steuerbarkeit. Nicht untersagen können die Kunden die Steuerung und die Installation von Steuer-einrichtungen für den Einsatz im gefährdeten Netzzustand (StromVV Art. 8c Abs. 5 und 6), auch wenn diese im Normalbetrieb die Steuerbarkeit nicht

Repower zur Netzoptimierung zur Verfügung stellen.

Bei Kunden mit lastgeführten Verbrauchern und freiwilliger Sperrmöglichkeit (schaltbare Verbraucher < 4 kW) können auf deren schriftlichen Wunsch, die Steuereinrichtungen komplett demontiert werden. Sie tragen die dadurch verursachten Kosten vollumfänglich. Wünscht der Kunde mit schaltbaren Verbrauchern > 4 kW, bei denen eine Sperrmöglichkeit vorgeschrieben ist, eine Untersagung der Steuerung durch Repower, so werden die Steuereinrichtungen nicht deinstalliert. Für diese erfolgt die Vergabe eines neuen Steuerkommandos, mit welchem der Zugriff bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs möglich ist. In beiden Fällen erhalten die Kunden jedoch keine Vergütung der genutzten Flexibilität durch Repower.

Wird also eine Flexibilität durch Repower genutzt, erhält der Kunde eine Vergütung/Entschädigung. Untersagt der Kunde ausdrücklich den Einsatz der Steuerung durch Repower, so zieht das Untersagen des Einsatzes der Steuerung den Wegfall der Entschädigung, für die durch Repower genutzte Flexibilität in der Form von vergünstigten Netznutzungstarifen nach sich.

#### 3.4. STEUERUNG VON SCHALTBAREREN GERÄTEN

Die genauen Sperr- und Freigabezeiten (Steuerkommandos) können dem jeweils gültigen Kommandoplan entnommen werden. Im Grundsatz gelten für das Versorgungsgebiet von Repower nachfolgende Ladezeiten, Sperr-dauern und Bedingungen für schaltbare Lasten:

- Wärmepumpenanlagen inkl. Notheizeinsätze: max. 2 x 2 h (nicht zusammenhängend)
- Elektroheizungen: 5 h pro Tag, wobei max. 3 h. zusammenhängend
- Warmwasserspeicher (Boiler):
  - bis 500 Liter Inhalt: 3 h pro Tag
  - bei 600 bis 1'000 Liter Inhalt: 4 h pro Tag
  - bei über 1'000 Liter Inhalt: 6 h pro Tag

Die Bestimmungen gemäss dieser Ziffer gelten für vor dem 1. Januar 2018 installierte Verbraucher, bis dies vom Endverbraucher untersagt wird.

#### 3.5. STEUERUNG SCHALTBARER VERBRAUCHER BEI EIGENVERBRAUCHER

Zum Zwecke einer Eigenverbrauchsoptimierung werden bei Kunden mit eigener EEA mit lastgeführten Verbrauchern und freiwilliger Sperrmöglichkeit (schaltbare Verbraucher < 4 kW) auf deren schriftlichen Wunsch, die Steuereinrichtungen komplett demontiert. Sie tragen die dadurch verursachten Kosten vollumfänglich. Falls der Kunde mit eigener EEA und einem schaltbaren Verbraucher > 4 kW, bei dem eine Sperrmöglichkeit vorgeschrieben ist, die Verbraucher zur Eigenverbrauchsoptimierung nutzen möchten, so werden die Steuereinrichtungen nicht deinstalliert. Für diese erfolgt die Vergabe eines neuen Steuerkommandos, mit welchem der Zugriff bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs möglich ist. In beiden Fällen ist der Kunde anschliessend für den Einsatz seiner schaltbaren Verbraucher selbst verantwortlich und erhält entsprechend auch keine Vergütungen mehr für die Zurverfügungstellung der Steuerbarkeit an Repower.

#### 3.6. STEUERUNG SCHALTBARER VERBRAUCHER BEI EINEM SAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

Bei einem ZEV steht die Eigenverbrauchsoptimierung im Vordergrund. Der Zusammenschluss wird neu Endverbraucher. Alle steuerbaren Verbraucher innerhalb des Zusammenschlusses, ausser solche mit freiwilliger Sperrbarkeit (< 4 kW), verbleiben an der Repower-Steuerung und erhalten ein neues Steuerkommando, mit welchem der «Letztzugriff» gewährleistet werden kann.

#### 3.7. STEUERUNG ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

Bei EEA von 800 VA bis ≤ 30 kVA muss Repower im Notfall (z. B. zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage abschalten können. Weiter müssen EEA > 30 kVA mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen Repower die Einspeiseleistung der EEA jederzeit reduzieren kann. Die detaillierte technische Umsetzung wird im

Umsetzungsdokument Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA), den Werkvorschriften Schweiz (WVCH) und ergänzenden Weisungen von Repower beschrieben.

### 3.8. STEUERUNG LADESTATIONEN FÜR E-MOBILITÄT

Für Ladestationen ist eine Sperrung/Steuerung gemäss Werkvorschriften Schweiz (WVCH) und ergänzenden Weisungen von Repower vorzusehen.

## 4. KUNDENGRUPPEN

Die Netzanlagen von Repower sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Die Netzebene wird von Repower festgelegt und für Kunden ungleich NE 7 im Netzanschlussvertrag festgehalten. Die Netzebene und die Bezugscharakteristik sind massgebend für den jeweils anwendbaren Netznutzungstarif. Die Kunden mit Anschluss auf der NE 7 werden in Detail- und Geschäftskunden unterteilt. Sämtliche Kunden, welche nicht an der NE 7 angeschlossen sind, erhalten den Netznutzungstarif aufgrund ihrer Netzebenenordnung. Für nachliegende Netzbetreiber mit Anschluss auf NE 5 und 3 wird die Verrechnung der Netznutzung im Netznutzungsvertrag festgelegt.

### 4.1. DETAILKUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF NE 7

Kunden mit Netzanschluss auf der NE 7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch bis 50'000 kWh ausweisen, werden der Kundengruppe Detailkunden mit dem Basistarif SIMPLEX zugeordnet. Eine allfällige Hochstufung zum Grosskunden NE 7 erfolgt durch das Überschreiten eines Jahresverbrauchs von 55'000 kWh. Der Detailkunde NE 7 hat als Neukunde und danach jährlich die Möglichkeit, anstelle des Basistarifs den Wahltarif SMARTPOWER auszuwählen.

Voraussetzung für die Wahl des Tarifs SMARTPOWER sind eine oder mehrere Lastgangmessungen mit Fernablesung bzw. die Ausrüstung mit einem Smart Manager. Die Zuteilung des optimalen Wahltarifs kann anhand des bisherigen Verbrauchs oder, bei Neubauten, aufgrund der installierten elektrischen Verbraucher geschehen.

### 4.2. GROSSKUNDE MIT NETZANSCHLUSS AUF NE 7

Kunden mit Netzanschluss auf der NE 7, die bei der Zuteilung des Netznutzungstarifes einen Jahresverbrauch von über 50'000 kWh ausweisen, werden der Kundengruppe Grosskunden (EFFETTIVO) zugeordnet. Eine allfällige Rückstufung zum Detailkunden erfolgt durch Unterschreiten eines Jahresverbrauchs von 45'000 kWh. Die Einstufung als Grosskunde geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen installiert sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für Grosskunden erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Tarifmodell Grosskunde zugewiesen. Neukunden mit einer Stromwandlermessung werden erstmals dem Tarifmodell Grosskunden zugeteilt (Hinweis: Dies gilt auch wenn die Bestellung durch einen beauftragten Elektroplaner oder Installateur erfolgt). Eine Umteilung zu den Tarifmodellen Detailkunden erfolgt frühestens nach einer einjährigen aussagekräftigen Bezugsperiode. Rückwirkend erfolgen keine Tarifwechsel.

### 4.3. KUNDEN MIT NETZANSCHLUSS AUF NE 5

Netzanschlussnehmer von Repower haben Anspruch auf einen Netzanschluss an das lokale Verteilnetz (NE 7). Die Erstzuteilung der Tarife mit Netzanschluss auf der Mittelspannungsebene NE 5 (bzw. bei Marktkunden nur des Netznutzungstarifs) erfolgt durch Repower. Den Tarif erhalten nur Kunden resp. Netzanschlussnehmer mit einer eigenen Transformatorenstation (NE 5).

### 4.4. KUNDEN MIT NETZANSCHLUSS AUF NE 3

Netzanschlussnehmer von Repower haben Anspruch auf einen Netzanschluss an das lokale Verteilnetz (NE 7). Die Erstzuteilung der Tarife mit

Netzanschluss auf der Hochspannungsebene NE 3 (bzw. bei Marktkunden nur des Netznutzungstarifs) erfolgt durch Repower. Den Tarif erhalten nur Kunden resp. Netzanschlussnehmer mit einem eigenen Unterwerk (NE 3).

### 4.5. PRODUZENTEN, ERZEUGER UND EIGENBEDARF VON KRAFTWERKEN MIT NETZANSCHLUSS AUF NE 7, NE 5 UND NE 3

Produzenten/Erzeuger haben für ihre Rücklieferung keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Die Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses wird in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt. Der Eigenbedarf von Kraftwerken ist von den Leistungs- und Energiekomponenten der Netznutzung befreit. Die Kosten für die Messstelle, Blindenergie etc. werden weiterhin in Rechnung gestellt.

### 4.6. DEZENTRALE SPEICHEREINHEITEN MIT NETZANSCHLUSS AUF NE 7, NE 5 UND NE 3

Reine Speicheranlagen, welche mit keinem Endverbraucher verbunden sind und Energie ausschliesslich zu Speicherungszwecken von Repower beziehen und diese zeitverzögert am Ort der Entnahme wieder einspeisen, beziehen die Energie nicht für den eigenen Verbrauch und sind somit keine Endverbraucher. Damit ist der Gesamtbezug vom Verteilnetz von der Bezahlung von Netznutzungsentgelten, vom Netzzuschlag und von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen befreit.

Sind hinter einem Netzanschlusspunkt neben einem Speicher auch ein Verbraucher und allfällige Produktionseinheiten angeschlossen, so gelten diese Anlagen als Mischformen. Diese beziehen die Energie hauptsächlich für den eigenen Verbrauch und nutzen den Speicher, um die Beschaffung oder den Eigenverbrauch zu optimieren. Da die aus dem Netz bezogene, zwischengespeicherte und am Ort der Entnahme wieder eingespeiste elektrische Energie zudem messtechnisch nicht eindeutig differenziert werden kann, besteht für die gesamte aus dem Verteilnetz bezogene Energie die Netznutzungs- und Abgabepflicht.

## 5. TARIFKOMPONENTEN FÜR DIE NETZNUTZUNG

Die Aufteilung der Netznutzungsentgelte auf die einzelnen Kunden erfolgt anhand ihres Bezugsprofils und der damit verbundenen Zuteilung zu einer Kundengruppe, auf die Tarifkomponenten Netz-Grundpreis, Netz-Arbeitspreis (Einheitspreis oder Tages- und Nachtpreis), dem Netz-Leistungspreis und dem Netz-Blindenergiepreis.

### 5.1. NETZ-GRUNDPREIS

Der Netz-Grundpreis wird pro Messstelle oder Verbrauchsstätte in Rechnung gestellt und zwar auch dann, wenn kein Energiebezug aus dem Verteilnetz erfolgt. Der Netz-Grundpreis deckt einen Teil der Fixkosten, welche einen Anschluss für Leistungsbereitstellung, Unterhalt, Messeinrichtung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung verursacht.

### 5.2. NETZ-PAKETPREIS

Mit der Wahl des SMARTPOWER-Tarifs wird mit dem Netzpaket ein monatlicher Leistungsbedarf eingekauft. Die Leistungsspitze wird auf den höchsten über 15 Minuten gemittelten Leistungswert pro Netzanschlusspunkt ermittelt. Wird die Paketleistung während eines ganzen Monats nie überschritten, erhält der Kunde den Netz-Sparbonus. Für jeden Tag, an dem der gemessene Leistungsbezug die inkludierte Leistung überschreitet, werden die Netzzusatzkosten in Rechnung gestellt.

### 5.3. NETZ-LEISTUNGSPREIS

Der Leistungspreis wird bezugsabhängig in Kilowatt (kW) auf dem höchsten über 15 Minuten gemittelten Leistungswert pro Monat in Rechnung gestellt. Eine gleichzeitige Messung mehrerer Netzanschlusspunkte auf der gleichen Netzebene aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Netzanschlussnehmers sowie die Handhabung bei Not- und

Reserveanschlüsse werden separat geregelt.

Zur Deckung eines Teils der Fixkosten werden bei Grosskunden der NE 7 im Minimum mindestens 10 kW pro Monat und Netzanschlusspunkt verrechnet, auch wenn kein Bezug stattfindet. Bei Kunden der NE 5 und 3 wird im Minimum der Netz-Grundpreis in Rechnung gestellt, auch wenn kein Bezug stattfindet.

#### 5.4. NETZ-ARBEITSPREIS

Der Netz-Arbeitspreis wird bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) auf Basis eines Einheitspreises in Rechnung gestellt.

#### 5.5. NETZ-BLINDENERGIEPREIS

Liegt der Blindenergiebezug während einer Abrechnungsperiode über 50 Prozent des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, wird der Überbezug ermittelt und verrechnet. Die Messung eines Überbezugs liegt im Ermessen von Repower. Darüber hinaus kann Repower dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.

#### 5.6. NETZ SWISSGRID SDL

Die Systemdienstleistungen (SDL) decken die Kosten für Dienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid AG) zum sicheren Betrieb der Übertragungsnetze und werden bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) oder als Teil anderer Tarifkomponenten in Rechnung gestellt.

#### 5.7. GRUNDPREISREDUKTION MESSKREIS UND ZWEITGEMESSENES OBJEKT

Bei speziellen Installationsverhältnissen, die keine separate Messung einer Bezugseinheit erlauben, kann Repower die Verrechnung mittels einer übergeordneten Messung zulassen. Die Einwilligung erfolgt ausschliesslich mit der Freigabe der Installationsanzeige. Für jede dadurch nicht separat gemessene Bezugseinheit ist dennoch weiterhin ein Grundpreis (Netznutzung) zu entrichten. Für die fehlende Messung erhält der Kunde eine Reduktion auf diesen Grundpreis. Weiter ist für die nicht separat gemessene Bezugseinheit keine individuelle Tarifwahl möglich. Es gilt der gleiche Tarif wie bei der übergeordneten Messung. Messkreise mit mehr als zehn Bezugseinheiten an einer Messung werden dem Tarif Grosskunden zugeordnet.

Bei allgemeinen Objektteilen des gleichen Kunden (z. B. Garage, Keller- und Disponibelräume, Wärmepumpe, Heizung), die über eine Zweitmessung (d. h. eine separate Messung) verfügen, kann der Tarif separat gewählt werden. Auf den Netznutzungsgrundpreis dieser Zweitmessung wird eine Reduktion gewährt. Ausgeschlossen von dieser Reduktion ist die erste Messung des Allgemeinobjektes. Separat gemessene lastgeführte Verbraucher erhalten diese Reduktion immer.

### 6. PREISE FÜR ABGABEN UND LEISTUNGEN DRITTER

Abgaben und Leistungen Dritter, wie die Förderung erneuerbarer Energien (z. B. Einspeisevergütungssystem oder Einmalvergütung) sowie den Schutz der Gewässer und Fische und allfällige Entschädigung an die Gemeinde für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden, werden bezugsabhängig pro Kilowattstunden (kWh) in Rechnung gestellt.

### 7. ZUSCHLAG TEMPORÄRE ANLAGEN

Für Baustrom und temporäre Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.) wird ein Zuschlag auf dem Arbeitspreis (kWh) verrechnet. Nicht in der Netznutzung enthalten ist eine allfällige Miete für den Netzanschlusskasten.

### 8. VERGÜTUNG DER FLEXIBILITÄTSNUTZUNG DURCH REPOWER

Kunden, die Repower ihre Flexibilität oder schaltbaren Lasten (Boiler, Wärmepumpe etc.) zur netzdienlichen Nutzung resp. aktiven Steuerung überlassen, erhalten eine Vergütung während der zeitlichen Verfügbarkeit (Dauer) und im Umfang (kW) der genutzten Flexibilität. Die aktive Nutzung von Verbrauchsanlagen vergütet Repower in Form einer Entschädigung auf dem Netznutzungstarif. Die Höhe der Vergütung und die Bedingungen dazu sind auf dem jeweiligen Tarifblatt ersichtlich. Die genauen Sperr- und Freigabezeiten (Steuerkommandos) können dem jeweils gültigen Kommando-plan entnommen werden.

Bei lastgeführten oder sperrbaren Lasten (Verbraucher) erhält der Detailkunde während der zeitlichen Verfügbarkeit (Freigabezeit) der Flexibilität eine Vergütung auf dem Netz-Arbeitspreis. Für separat gemessene Flexibilität wird zudem zusätzlich eine Reduktion auf dem Netz-Grundpreis gewährt.

Bei lastgeführten oder sperrbaren Lasten (Verbraucher) erhält der Grosskunde während der zeitlichen Verfügbarkeit (Freigabezeit) der Flexibilität eine Vergütung auf dem Netz-Arbeitspreis und dem Netz-Leistungspreis. Voraussetzung ist, dass die schaltbare Last einen erheblichen Anteil am Verbrauch ausmacht.

Mit der Wahl des Smartpower-Tarifs wird eine Vergütung in Form einer Reduktion auf den gesamten Netznutzungstarif gewährt, falls die Berechtigung zur Steuerung an Repower übertragen wird.

Auf Kundenwunsch kann die Schalthoheit auch dem Kunden übertragen werden. Dann entfällt die Vergütung und der Kunde optimiert seinen Leistungsbezug selbst.

### 9. GEBÜHREN UND DIENSTLEISTUNGEN

#### 9.1. AUFRECHTERHALTUNG NETZANSCHLUSS OHNE AKTIVE NETZNUTZUNG (NON)

Die Einstellung der Netznutzung erfolgt auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Der Zähler wird demontiert und die Übergabestelle plombiert. Dies löst eine Tarifwechselfpauschale mit Zwischenablesung aus. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem Netzkostenbeitrag bestellten Leistung ohne aktive Netznutzung wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Gebühr verrechnet.

Kommt der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungspflichten für die obige Gebühr während zwei Jahren nicht nach, kann Repower den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt trennen und die Anschlussleitung zurückbauen. Repower informiert den Netzanschlussnehmer über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

#### 9.2. MUTATIONSPAUSCHALE

Eine Mutationspauschale wird in Rechnung gestellt, wenn bei einem Umzug/Wegzug eine zusätzliche Zwischenablesung anfällt und/oder die Meldung der Zustelladresse erst nach Zustellung der Rechnung erfolgt. Die Mutationspauschale wird einmalig pro Auftrag und Messstelle in Rechnung gestellt.

#### 9.3. MESSPUNKTPAUSCHALE FÜR SUMMIERUNG/DATENBEREITSTELLUNG

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Leistungsmessungen für den gleichen Grosskunden oder Produzenten, so können diese auf Verlangen des Kunden zu einer Gesamtmessung zusammengefasst werden. Diese Pauschale, welche monatlich in Rechnung gestellt wird, beinhaltet das Bilden eines virtuellen Messpunktes, dessen Summierung sowie Auswertung und Abrechnung. Die Beurteilung, welche Messstellen summiert werden, erfolgt durch Repower.

## 10. PREIS FÜR DIE NETZNUTZUNG

Die Tarife für die Netznutzung werden von Repower nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Tarife erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres unter [www.repower.ch](http://www.repower.ch). Tarifänderungen haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

## 11. INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN

Diese AGB N&V — NN treten am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der AGB N&V — NN ist unter [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb) einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die AGB N&V — NN in gedruckter Form zugestellt. Repower ist berechtigt die AGB N&V — NN jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter [www.repower.com/agb](http://www.repower.com/agb) publiziert.